60.2141

GESETZ
über die Registrierung von Katzen (Katzenregistrierungsgesetz)

(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Kantonsverfassung[1],

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Kennzeichnung und Registrierung von Katzen sowie den Umgang mit herrenlosen Katzen auf dem Kantonsgebiet.

Artikel 2 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

[1] Wer eine Katze hält, ist verpflichtet, diese mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und in einer zentralen Datenbank auf sich zu registrieren.

[2] Die Tierhalterin oder der Tierhalter trägt die Kosten der Kennzeichnung und der Registrierung.

Artikel 3 zentrale Datenbank

Der Regierungsrat bezeichnet die Kennzeichnungs- und die Registrierungsstelle und regelt die zu bearbeitenden Daten und die Zugriffsberechtigung auf die Datenbank.

Artikel 4 Vermutung der Herrenlosigkeit bei Katzen

[1] Wenn eine Katze ausserhalb eines fest umzäunten privaten Grundstücks angetroffen wird, nicht mit einem Mikrochip gekennzeichnet und nicht in der dafür vorgesehenen Datenbank registriert ist, gilt die gesetzliche Vermutung, dass sie herrenlos ist.

[2] Bis zum Beweis des Gegenteils kann sie als herrenlose Katze behandelt werden.

---

[1] RB 1.1101

Artikel 5 Umgang mit herrenlosen Katzen

[1] Die Aneignung herrenloser Katzen und der Umgang mit ihnen erfolgt nach den Regeln des Zivilrechts und der Tierschutzgesetzgebung.

[2] Der Regierungsrat regelt die öffentlich-rechtlichen Aufgaben im Umgang mit herrenlosen Katzen.

Artikel 6 Strafbestimmung

[1] Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht verletzt, wird mit Busse bis zu 1 000 Franken bestraft.

[2] In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

[3] Das Verfahren richtet sich nach der ordentlichen Strafrechtspflege.

Artikel 7 Vollzug

Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Es tritt am … in Kraft.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Daniel Furrer
Der Kanzleidirektor: Roman Balli